



Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Bekanntmachung „Allgemeine Projektförderung“ vom 21.12.2022

1. Zuwendungszweck

Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt (DSEE) möchte nach Maßgabe des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt (nachfolgend nur „Errichtungsgesetz“), der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (ANBest-P) sowie in Anwendung der §§ 23 und 44 BHO und den dazu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV-BHO) mit Zuwendungen zur Deckung von erforderlichen Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers die Umsetzung von allgemeinen förderfähigen Projekten unterstützen.

Die allgemeine Projektförderung dient dazu, flexibel auf neue Situationen, unvorhergesehene Ereignisse und kurzfristige Bedarfe der Zivilgesellschaft reagieren sowie die Stärkung von Innovationen (Leuchtturmprojekte) vorantreiben zu können. Dabei sollen vor allem Projekte unterstützt werden, die der Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne von § 3 Abs. 1 Errichtungsgesetz dienen. Eine bundesweite Skalierbarkeit der Vorhaben ist hierbei gewünscht und kann ebenso unterstützt werden.



2. Rechtsgrundlagen

Den rechtlichen Rahmen für die Förderung bilden insbesondere:

- die §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO),
- die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 BHO in entsprechender Anwendung, insbesondere die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P),
- das Gesetz zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt vom 25. März 2020, in Kraft getreten am 2. April 2020 (BGBl I 712),
- der Zuwendungsbescheid.

Die DSEE ist zur Prüfung der Verwendungsnachweise gemäß Nr. 11 VV zu § 44 BHO verpflichtet.

Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 99 f. der BHO zur Prüfung berechtigt.

3. Gegenstand der Förderung

Förderungen im Rahmen der allgemeinen Projektförderung sollen es Organisationen ermöglichen, auf aktuelle Krisen bzw. unvorhersehbare Ereignisse reagieren zu können, indem kurzfristig nötiges ehrenamtliches Engagement in jedweder Form unterstützt, gefördert oder erst möglich gemacht wird.

Gleichzeitig sollen innovative Ideen und Leuchtturmprojekte unterstützt werden, die das Potential haben, (bundesweit) skaliert zu werden und somit ihren Impact zu vergrößern wie auch andere Projekte / Organisationen zu befruchten. Dabei sollen vor allem Projekte unterstützt werden, die im Sinne der Erfüllung des Stiftungszwecks im Sinne von § 3 Abs. 1 Errichtungsgesetz liegen.

Im Rahmen der „Allgemeinen Projektförderung“ können, soweit sie erforderlich und angemessen sind, folgende Ausgaben als förderfähig anerkannt werden:

1. Sachausgaben wie
 - Anschaffungen (z.B. Materialien, Arbeitsmittel)
 - Veranstaltungskosten (z.B. Mieten, Verpflegungskosten)



2. Reisekosten gemäß Bundesreisekostengesetz
3. Vorhabenbezogene Personalausgaben (Arbeitgeberbrutto): Für das Projektpersonal können Ausgaben in Anlehnung an den TVÖD (Bund) höchstens bis zur Entgeltgruppe E13 TVöD (Bund) als zuwendungsfähig anerkannt werden, soweit die Tätigkeiten im Projekt eine entsprechende Vergütung begründen und das eingesetzte Personal über die nachweisbare erforderliche Qualifikation verfügt. Das Besserstellungsverbot ist dabei zu beachten.
4. Aufwendungen im Rahmen von Werk- und Dienstverträgen (z.B. Honorare).
5. Die Vergabe von Aufträgen unter Beachtung der vergaberechtlichen Bestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-P.
6. Verwaltungsausgabenpauschale bis maximal 10 Prozent der tatsächlich anfallenden zuwendungsfähigen Ausgaben.

Nicht förderfähig sind insbesondere:

1. Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Mahngebühren, Verzugszinsen, Sollzinsen;
2. Rücklagen und Rückstellungen;
3. kalkulatorische Kosten;
4. Umzugskosten, sofern diese von der DSEE vorab nicht genehmigt worden sind;
5. Baumaßnahmen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist und/oder die einer Sanierung der Räumlichkeiten gleichkommen, z.B. Fußbodensanierung, Neuinstallation von Heizungs-, Sanitär- und Elektroeinrichtungen, Außenfenstern und Türen;
6. Kosten für den Erwerb von Grundstücken und Immobilien;
7. Steuern auf Gewinn und Ertrag;
8. erstattungsfähige Umsatzsteuer;
9. Mehrausgaben wegen nicht wahrgenommener Skonti und Rabatte; Eingeräumte Skonti oder Rabatte müssen in Anspruch genommen werden; Bei Nichtinanspruchnahme ist die Zuwendung entsprechend zu kürzen;
10. Ausgaben für Geschenke und Präsente, die den Wert von 20 Euro/Person überschreiten,



11. Gutscheine als Geschenk bzw. Präsent, deren Wert 20 Euro überschreitet,
12. Anschaffung von Kraftfahrzeugen;
13. Alkohol, Zigaretten und andere Genussmittel;
14. Ausgaben für Lebensmittel;
15. Fahrtkosten des im Projekt eingesetzten Personals für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte;
16. Kosten für von einer Bank oder einem Finanzinstitut geleistete Sicherheiten;
17. Mittel, die nicht als kassenwirksame Ausgaben der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers nachgewiesen werden können;
18. Ausgaben, für die keine Originalbelege oder vergleichbare Unterlagen vorgelegt werden;
19. Ausgaben, die für die Projektumsetzung nicht notwendig sind oder für die kein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit den Zuwendungsmitteln nachgewiesen und dokumentiert wird;
20. Pauschalen mit Ausnahme einer Verwaltungsausgabenpauschale zur Deckung der indirekten Ausgaben (z.B. Porto- und Versandkosten, Büromaterial, anteilige Mietkosten), die 10 Prozent der direkten vorhabenbezogenen Ausgaben nicht übersteigt.
21. Honorare für festangestellte Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers;
22. Freiwillige Leistungen des Zuwendungsempfängers / der Zuwendungsempfängerin gegenüber Dritten, hinsichtlich derer diese keinen Rechtsanspruch geltend machen können;
23. Zahlungen an Mitglieder und/oder Vorstände eines Vereins, soweit die Satzung eine Zahlung nicht ausdrücklich gestattet.
24. Kosten für Abschreibung/Absetzung für Abnutzung (AfA).



4. Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind:

- Juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts und deren rechtsfähige Zusammenschlüsse. Sofern es sich bei den Antragstellerinnen bzw. Antragstellern um juristische Personen des privaten Rechts handelt, müssen diese entweder
 - a. als gemeinnützig i. S. d. §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) anerkannt sein (Im Falle des Verlustes der Anerkennung der Gemeinnützigkeit während der Dauer des Bewilligungszeitraums ist die DSEE berechtigt, einen Zuwendungsbescheid zu widerrufen)
 - oder
 - b. gemeinwohlorientiert handeln. Unter „gemeinwohlorientiert“ wird hier ein breites Spektrum an verschiedenen Aktivitäten und Organisationsformen in der Zivilgesellschaft und über diese hinaus verstanden. Die Eigeninteressen der juristischen Person tragen zum Gemeinwohl bei oder gehen über die unmittelbaren eigenen Interessen hinaus. Die juristische Person agiert nicht gewinnorientiert und verhilft in ihrem Ansatz der Allgemeinheit zur Lösung sozial-ökologischer Probleme.

Nicht antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen / Einzelpersonen (natürliche Personen);
- Nicht eingetragene Vereine, Arbeitskreise und andere Initiativen ohne eigene Rechtspersönlichkeit;
- Unselbständige Niederlassungen
- Vereine und Kapitalgesellschaften in Gründung; Gebietskörperschaften, z. B. Landkreise, Städte und Gemeinden; Anstalten des öffentlichen Rechts; Stiftungen des öffentlichen Rechts; Politische Parteien;



- Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 802c der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder ein solcher Antrag auf Eröffnung abgelehnt wurde.

Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und eine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten.

Für eine Antragsberechtigung müssen die genannten Vorgaben erfüllt sein. Sie müssen nachgewiesen werden und werden im Antragsverfahren geprüft.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Gefördert werden Projekte von Organisationen, die nach § 3 des Gesetzes zur Errichtung der Deutschen Stiftung für Engagement und Ehrenamt durchgeführt werden. Die maximale Fördersumme beträgt 250.000 Euro pro Zuwendungsbescheid. Zur Deckung der indirekten Ausgaben wird eine Verwaltungsausgabenpauschale in Höhe von bis zu 10 Prozent der oben genannten direkten vorhabenbezogenen Ausgaben gewährt. Die Bewilligung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Wege einer Anteilsfinanzierung (eine Festbetrags- oder Vollfinanzierung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich). Es muss ein finanzieller Eigenanteil durch die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger erbracht werden. Es gilt das Verbot der Doppelförderung.

Die Förderung beträgt regelmäßig bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Es können nur Bewilligungen für ein für die Gültigkeit gemäß Nr. 9. dieser Bekanntmachung ausgesprochen werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ändert sich im Laufe eines Vorhabens die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, so ändert sich entsprechend die Höhe der Zuwendung.

Der Eigenanteil der Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger ist grundsätzlich in Form von Geldleistungen zu



erbringen. Zudem ist es möglich, als Ersatz für die Eigenmittel Geldleistungen Dritter (öffentliche und nicht-öffentliche Mittel Dritter), sofern diese Mittel nicht dem ESF oder anderen EU-Fonds beziehungsweise aus anderen Bundesförderungen für das gleiche Projekt/Programm entstammen), anzuerkennen.

Als öffentliche Mittel werden die finanziellen Leistungen bezeichnet, welche durch die öffentliche Hand (Bund, Land, Kommune) als Zuschuss oder Darlehen vergeben werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Sollte sich nach Bewilligung der Zuwendung herausstellen, dass die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise Zuwendungsempfänger wie auch deren Mitglieder oder Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner nicht auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und keine den Zielen und Werten des Grundgesetzes förderliche und entsprechende Arbeit gewährleisten, so kann die Förderung widerrufen werden.

Bestandteil eines Zuwendungsbescheides werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Diese Bestimmungen sowie weitere Hinweise und Nebenbestimmungen werden über das Förderportal zur Verfügung gestellt.

Eine Weiterleitung der Zuwendung durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger ist zulässig. Weiterleitungen sind nur an Organisationen möglich, die selbst antragsberechtigt sind (vgl. Punkt 4).

Die Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger haben die von ihnen geplanten und umgesetzten Maßnahmen transparent zu machen und ihre Erfahrungen der DSEE oder von ihr hierfür beauftragten Dritten zur Verfügung zu stellen. Mangelnde Kooperationsbereitschaft kann zum Widerruf der Zuwendung führen.

Bei außenwirksamen Veranstaltungen, Internetauftritten, Veröffentlichungen o. ä., durch die die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger über die geförderte Maßnahme informiert oder berichtet, ist in geeigneter Weise auf die Förderung des Vorhabens durch die DSEE hinzuweisen. Das Logo der DSEE (Bild-Wortmarke mit Förderzusatz) ist an geeigneter Stelle sichtbar anzubringen.



Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger hat in die Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung folgender Angaben einzuwilligen:

- Name und Ort der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers;
- Bezeichnung des Vorhabens;
- Gegenstand der Förderung;
- wesentlicher Inhalt des Vorhabens;
- Förderbetrag, Förderanteil;
- Förderdauer.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, mit deren Umsetzung bereits begonnen wurde. Als Beginn des Projektes gilt dabei bereits der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Liefervertrages (Auftragsvergabe), sofern kein eindeutiges Rücktrittsrecht für den Fall der Versagung der Zuwendung vereinbart ist.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Das Bewerbungs- und Antragsverfahren ist zweistufig angelegt.

Organisationen, die die unter 4 aufgeführten Kriterien erfüllen und sich um eine Förderung bewerben wollen, müssen in der ersten Stufe eine Interessenbekundung für eine Förderung einreichen. Die Interessenbekundung enthält u. a. Eckdaten zur Organisation, deren Tätigkeitsbereich und die geplanten Maßnahmen, für die eine Förderung beantragt werden soll.

Die Einreichung der Interessenbekundungen erfolgt schriftlich durch Antragsformulare und einer postalischen Zusendung.

Die eingereichten Interessenbekundungen werden durch die DSEE sowie ggf. weitere externe Dienstleister statistisch erfasst, auf Vollständigkeit sowie auf die Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft und fachlich votiert. Die abschließende Entscheidung über eine Empfehlung zur Förderung obliegt der DSEE.



Die Stiftung bewertet die eingegangenen Interessensbekundungen/Anträge anhand der nachfolgenden Kriterien:

- Nachvollziehbare und überzeugende Projekt- und Wirkungslogik,
- Angemessenheit des Mitteleinsatzes;
- Realistische Umsetzungsplanung;
- Qualität der Projekte im Hinblick auf die Ziele und Wirkung;
- Übertragbarkeit der Ergebnisse auf andere Organisationen und Strukturen;
- Stärkung von überwiegend ehrenamtlich getragenen Organisationen;
- Ermöglichung von Engagement für alle Menschen, insbesondere auch für diejenigen, die teils einen erschwerten Zugang zum Engagement haben (z.B. junge Menschen, Menschen mit Behinderung, Menschen mit Zuwanderungshintergrund, Seniorinnen und Senioren, bildungsbenachteiligte Menschen);
- Das Engagement ist dazu geeignet und darauf angelegt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und damit zur Stärkung einer inklusiven, demokratischen Gesellschaft beizutragen.
- Ausgeglichene Verteilung der Bundesländer;
- Ausgeglichene Verteilung der Ehrenamts- und Engagementbereiche;

Pro Antragstellerin bzw. Antragsteller kann grundsätzlich maximal ein Antrag pro Kalenderjahr für dieses Förderprogramm bewilligt werden.

Für die Bearbeitung der Interessensbekundungen durch die DSEE ist ein Zeitraum von etwa vier bis etwa acht Wochen anzusetzen.

7.2. Bewilligungsverfahren

Die anhand des zuvor genannten Verfahrens ausgewählten Interessensbekundungen werden im Anschluss an der 2. Stufe, dem formalen Antragsverfahren, beteiligt. Die antragsberechtigten Organisationen werden von der DSEE oder von ihr beauftragten Dritten individuell aufgefordert, einen vollständigen Förderantrag einzureichen. Die Prüfung der Anträge erfolgt nach Antragseingang. Bewilligungsstelle ist die DSEE.

Der Antrag enthält u. a. Angaben zur Antragstellerin bzw. zum Antragsteller, Projektbeschreibung zum Inhalt des Vorhabens, Zeitplan,



Finanzierungsplan, ggfls. Bescheids der Finanzbehörde über die Steuerbefreiung nach § 5 Absatz 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz („Freistellungsbescheid“) sowie einen Nachweis der Vertretungsberechtigung (Vereins- oder Handelsregisterauszug). Als Bewilligungszeitraum ist der Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids bis spätestens zum Ende der Gültigkeit der Förderbekanntmachung gemäß Nr. 9 dieser Bekanntmachung. Die Mittel je Kalenderjahr müssen bis zum 15. November des jeweiligen Kalenderjahres abgerufen werden; nicht abgerufene Mittel verfallen.

Der Bescheid über die Zuwendung erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Die Bewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Bestandteil des Zuwendungsbescheides werden die zum Zeitpunkt des Erlasses des Zuwendungsbescheids gültigen Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sein.

Aus der Vorlage der Interessenbekundung und des Förderantrags kann kein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Zuwendung abgeleitet werden.

Für die Bearbeitung der Anträge durch die DSEE ist ein Zeitraum von etwa vier bis etwa acht Wochen anzusetzen.

7.3. Mittelabruf und Mittelverwendung

Die Zuwendung wird auf Anforderung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers von der DSEE ausgezahlt. Nach Auszahlung sind die Mittel innerhalb von sechs Wochen zweckentsprechend zu verwenden.

Die Fördermittel sind zweckgebunden. Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die DSEE über wesentliche Änderungen des geförderten Projektes unverzüglich schriftlich zu informieren, insbesondere über beabsichtigte Änderungen des Verwendungszwecks, des Projektbeginns, des Projektinhaltes oder wesentliche Abweichungen vom Finanzierungsplan.

Bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Förderung oder bei einem sonstigen Verstoß gegen Bestimmungen des Zuwendungsbescheides ist dieser aufzuheben und die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzufordern. Gleiches gilt, wenn der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wird



Werden zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Gegenstände beschafft, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigt, sind diese gemäß Nr. 4.2 ANBest-P zu inventarisieren.

7.4. Verwendungsnachweis

- a. Nach Abschluss des Projekts ist innerhalb von sechs Monaten, spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres, ein Nachweis über die Verwendung der Mittel zu erbringen. Er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- b. Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- c. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss gemäß Nr. 6.2.2 ANBest-P alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben erhalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler bzw. Empfängerin/Einzahlerin sowie Grund- und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein. Soweit die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach §15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen sind nur auf Aufforderung einzureichen.
- d. Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger hat Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) gemäß Nr. 6.5 ANBest-P über die Einzelzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sowie alle sonst mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.



8. Datenschutz

Datenschutzrechtliche Regelungen und Informationen finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.deutsche-stiftung-engagement-und-ehrenamt.de/datenschutzerklaerung.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Förderbekanntmachung hat vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 Gültigkeit.

Neustrelitz, den 21.12.2022

Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt

Katarina Peranić

Jan Holze